

Antrag

der Abgeordneten Stefan Schwartze, Gabriele Fograscher, Rainer Arnold, Klaus Barthel, Klaus Brandner, Edelgard Bulmahn, Ulla Burchardt, Siegmund Ehrmann, Dr. h. c. Gernot Erler, Petra Ernstberger, Dagmar Freitag, Iris Gleicke, Günter Gloser, Kerstin Griese, Wolfgang Gunkel, Michael Hartmann (Wackernheim), Frank Hofmann (Volkach), Lars Klingbeil, Hans-Ulrich Klose, Fritz Rudolf Körper, Daniela Kolbe (Leipzig), Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Christine Lambrecht, Kirsten Lühmann, Dr. Rolf Mützenich, Dietmar Nietan, Thomas Oppermann, Johannes Pflug, Mechthild Rawert, Gerold Reichenbach, Ulla Schmidt (Aachen), Dr. h. c. Wolfgang Thierse, Franz Thönnies, Rüdiger Veit, Heidemarie Wieczorek-Zeul, Dr. Dieter Wiefelspütz, Uta Zapf, Brigitte Zypries, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Cornelia Behm, Claudia Roth (Augsburg), Renate Künast, Jürgen Trittin, Ingrid Hönlinger, Memet Kilic, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/GRÜNEN

Anerkennung der an den ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen begangenen Verbrechen als nationalsozialistisches Unrecht und Gewährung eines symbolischen finanziellen Anerkennungsbetrages für diese Opfergruppe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor über 70 Jahren, im Juni 1941, begann der vom NS-Regime befohlene Angriff der deutschen Wehrmacht auf die Sowjetunion. Geplant und durchgeführt wurde dieser Angriff als rassistisch motivierter Vernichtungs- und Eroberungskrieg unter Missachtung aller völkerrechtlichen Normen.

Die sowjetischen Kriegsgefangenen zählen zu einer der größten Opfergruppen nationalsozialistischer Verbrechen im Zweiten Weltkrieg. Bis 1945 starben in deutschem Gewahrsam von insgesamt etwa 4,5 bis 6 Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen mehr als 60 Prozent. Bereits in den ersten Kriegsmonaten starben in den besetzten Gebieten 2 Millionen von ihnen elend an Hunger, Seuchen und Erfrierungen. Hunderttausendfach – wie Millionen von Zivilisten aus der Sowjetunion – wurden sie in das Deutsche Reich deportiert, in der Regel in sog. Russenlagern untergebracht und später zur Zwangsarbeit eingesetzt. Die Ursache für den Tod so vieler Menschen waren nicht die „allgemeinen Kriegsumstände“ oder die mangelnde Versorgung, sondern Tod und Vernichtung in den Lagern wurden vom NS-Regime billigend in Kauf genommen und waren damit Folge der nationalsozialistischen Ideologie.

Die sowjetischen Kriegsgefangenen waren rechtlos und der rassistischen Ideologie des NS-Regimes ausgesetzt. Sie galten – wie die zivilen sowjetischen Zwangsarbeiter – dem NS-Regime als „Untermenschen“. Der Schutzstatus des Kriegsgefangenen nach der Genfer Konvention, der ihnen ein Minimum an menschlichen Bedingungen garantiert hätte, wurde den sowjetischen Kriegsgefangenen (im Gegensatz zu den Kriegsgefangenen aus den westalliierten Streitkräften) vom NS-Regime bewusst verwehrt.

Die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den „Russenslagern“ (in den Durchgangslagern – Dulags – und Stammlagern – Stalags –) waren unmenschlich und vergleichbar mit denen in Konzentrationslagern. Hier wurde eine große Anzahl der Kriegsgefangenen zur Zwangsarbeit herangezogen.

Die Kriegsgefangenen, die die Verfolgung und den unmenschlichen Einsatz überlebt hatten, leiden bis heute unter den gesundheitlichen, sozialen und moralischen Auswirkungen der genannten Verfolgung. Dazu gehört, dass ihnen ein Status als Verfolgte des NS-Regimes und eine Berücksichtigung im dem System der Entschädigung von NS-Unrecht durch Deutschland verwehrt blieb. Schätzungen gehen davon aus, dass von ihnen heute noch etwa 4 000 am Leben sind.

Es ist dokumentiert, dass die sowjetischen Kriegsgefangenen unter dem NS-Regime ein Schicksal zu erleiden hatten, das sie von allen anderen von Deutschland im Zweiten Weltkrieg inhaftierten Kriegsgefangenen unterschied.

Diejenigen, die trotz der tödlichen Bedingungen überlebt haben, wurden nach der Rückkehr in die Sowjetunion der Kollaboration verdächtigt, 13 Prozent kamen in Lagerhaft, viele kamen in „Arbeitsbataillone“. Mehrheitlich wurden sie gesellschaftlich diskriminiert und erst 1995 vollständig rehabilitiert.

Der Deutsche Bundestag nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass die Kriegsgefangenen, die überlebt hatten und nach Kriegsende in die Sowjetunion zurückgekehrt sind, von Stalin nicht als Opfer des NS-Regimes anerkannt, sondern seinerseits als Feiglinge und Vaterlandsverräter verleumdet wurden. Soweit sie nach Deutschland deportiert und zur Zwangsarbeit eingesetzt worden waren, wurde ihnen nach Rückkehr sogar „Kollaboration mit dem Feind“ zur Last gelegt. Nicht wenige von ihnen unterlagen in der Sowjetunion jahrzehntelang deshalb vielfältigen Repressionen bis hin zur Lagerhaft in sibirischen Straflagern. Wie in Deutschland galten die sowjetischen Kriegsgefangenen deshalb auch in vielen Nachfolgestaaten der Sowjetunion noch als „vergessene Opfer“. Dieses Unrecht des Stalinismus relativiert jedoch nicht das Unrecht, das diesen Menschen durch das NS-Regime zugefügt wurde; es verdoppelt dieses Unrecht.

Der Sächsische Landtag kommt in seiner Erklärung zu dem Gedenktag für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2013 bezüglich der sowjetischen Kriegsgefangenen zu der Erkenntnis:

„Sie wurden Opfer verbrecherischer Befehle des Oberkommandos der Wehrmacht, das die auf dem geltenden Völkerrecht basierenden eigenen Richtlinien für die Behandlung von Kriegsgefangenen für die Rotarmisten in weiten Teilen durch Sonderbefehle außer Kraft setzte. Der von den Nationalsozialisten propagierte antislawische Rassismus prägte ihre Behandlung bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges. In der Folge verursachten die katastrophalen Lebensbedingungen in den Kriegsgefangenenlagern der Wehrmacht und den dazu gehörenden Arbeitskommandos ein Massensterben.“

Im August des Jahres 2000 ist das Gesetz zur Errichtung der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZStiftG) in Kraft getreten. Dadurch konnten vor allem ehemalige zivile Zwangsarbeiter als humanitäre Geste Einmalleistungen für ihr erlittenes Schicksal als NS-Opfer erhalten.

Kriegsgefangene wurden jedoch grundsätzlich nicht als Leistungsberechtigte in das Gesetz aufgenommen. Eine Ausnahme galt nach § 11 Absatz 1 EVZStiftG

auf Grundlage einer rechtlichen Bewertung der Bundesregierung nur für solche Kriegsgefangene – unabhängig von ihrer Nationalität und Herkunft –, die Zwangsarbeit in Konzentrationslagern (KZ) abgeleistet hatten.

Das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen ist wie das der zivilen Zwangsarbeiter aus Osteuropa in der deutschen Erinnerungskultur nicht angemessen gewürdigt. Auch eine symbolische finanzielle Geste für die letzten noch lebenden sowjetischen Kriegsgefangenen, so sehr sie moralisch und politisch geboten ist, kommt für Millionen von ihnen zu spät. Dieses Schicksal teilen sie mit vielen anderen Gruppen von NS-Opfern. Die meisten der Verstorbenen in den Russenlagern sind anonym beerdigt, sie sind nach wie vor „namenlose Opfer“. Ihrer wurde in den jährlichen Gedenkveranstaltungen des Deutschen Bundestages für die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar bislang nicht eigenständig und dem Ausmaß dieses Unrechts angemessen gedacht. Allein dies illustriert, dass von einer angemessenen Würdigung ihres Verfolgungsschicksals bis heute nicht gesprochen werden kann. Erforderlich ist auch eine Entscheidung, wie zukünftig die Gedenkstätten, die sich dieser Opfergruppe widmen, ausgestattet werden. Es existiert bislang auch kein Denkmal, das diesen Opfern und dem anderer slawischer NS-Opfer in Deutschland gewidmet ist. Der Deutsche Bundestag spricht sich dafür aus, Anstrengungen zu diesen Erinnerungsaufgaben beim Bund und in den Ländern zu intensivieren.

Der Deutsche Bundestag erkennt das schwere Unrecht, das an den sowjetischen Kriegsgefangenen begangen wurde, ausdrücklich als nationalsozialistisches Unrecht an.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- a) den überlebenden sowjetischen Kriegsgefangenen einen individuellen Anerkennungsbetrag für das erlittene NS-Unrecht in Höhe von 2 500 Euro im Rahmen einer eigenständigen außergesetzlichen Regelung zu verschaffen. Auf diese Leistung besteht kein Rechtsanspruch;
- b) die dafür erforderlichen Mittel im Bundeshaushalt bereitzustellen. Nicht in Anspruch genommene Leistungen können für humanitäre Hilfen zugunsten von bedürftigen NS-Opfern eingesetzt werden. Die Regelung soll über die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ umgesetzt werden;
- c) Vorschläge für eine Intensivierung der Erinnerungskultur an das Leidensschicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen und anderer slawischer NS-Opfer zu unterbreiten und die weitere Förderung von Gedenkstätten, die sich mit dem Verfolgungsschicksalen beschäftigen, in der Gedenkstättenkonzeption des Bundes sicherzustellen.

Berlin, den 4. Juni 2013

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion
Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

